

Gemeindeverwaltung Diera-Zehren



K O P I E

Beschluss

TOP	5	Wiedervorlage	
BV-Nr.	90-08/2018	Aktenzeichen	
Datum	13.08.2018	Amt	Kämmerei
Ort	Reiterhof Nieschütz	Verfasser	K. Mertig

Beratungsfolge	Termin	Status	Abstimmergebnis				
			Ges.	Bef.	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	13.08.2018	öffentlich beschließend	13	0	13	0	0

Betreff	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015
---------	---

Sach- und Rechtslage:

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts gem. § 104 SächsGemO wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH im Juli 2018 durchgeführt.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 11.07.2018 wurde mit uneingeschränktem Prüfungsvermerk vom 19.07.2018 örtlich geprüft.

Der Jahresabschluss entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Rechtsvorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Diera-Zehren.

Gemäß § 88c SächsGemO stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung fest.

Rechtsgrundlagen: SächsGemO, SächsKomHVO

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagenverzeichnis:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Diera-Zehren zum 31.12.2015 inkl. Jahresabschluss zum 31.12.2015

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zum 31.12.2015 (gemäß Anlage)

Ergebnisrechnung

mit einem ordentlichem Ergebnis in Höhe von	35.118,50 EUR
mit einem Sonderergebnis in Höhe von	535.942,20 EUR
mit einem Gesamtergebnis in Höhe von	571.060,70 EUR

Finanzrechnung

mit einem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	326.405,51 EUR
mit einen Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 884.509,92 EUR
mit einem Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 154.721,46 EUR

Bilanz

mit einer Bilanzsumme in Höhe von	36.444.630,54 EUR
-----------------------------------	-------------------

Die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses wurden gem. § 48 Abs. 3 SächsKomHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Abweichender Beschluss: -


Balk
Bürgermeisterin


Mertig
Amtsleiterin Kämmerei